

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
 Magistratsdirektion
 Stadtrechnungshof
 Stadtbaudirektion
 Umweltamt
 Finanzdirektion

GZ: A10-003209/2019-0016
 GZ: A23-055442/2021/0019
 GZ: MD-69687/2023
 GZ: StRH-070108/2023
 GZ: A8-205500/2022-12

Bearbeiter:

Mag. Christian Nußmüller (A10)
 Dr. Thomas Drage (A10)
 DI Wolfgang Götzhaber (A23)
 Mag. Heimo Maieritsch (MD)
 Dipl.-Ing. Dr. Gerd Stöckl (StRH)
 Claudia Buritsch BSc MSc (A8)

**Bundesinitiative "Pionierstadt-Partnerschaft
 für klimaneutrale Städte 2030" -
 Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“
 Projektgenehmigung 2023 – 2028**

Berichtersteller:in:

HERCICKSKA MIRIAM
GR DI Daniel Raim

Graz, 30.03.2023

Bundesinitiative "Pionierstadt-Partnerschaft für klimaneutrale Städte 2030"

Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit dem FTI-Schwerpunkt „Klimaneutrale Stadt“ eine Mission gestartet, die, gemeinsam mit hochambitionierten österreichischen Städten für die Zeit von 5 Jahren lokale Pionierleistungen auf dem Weg zur Klimaneutralität erbringen soll. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen benötigen österreichische Städte sowohl praxistaugliche, ökologisch, wirtschaftlich und sozial tragfähige Lösungen sowie Impulse zur Beschleunigung der Veränderungsdynamik im Innovationsökosystem und bei den maßgeblichen Akteur:innen.

Mit der Initiative „[Pionierstadt – Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030](#)“ verpflichten sich die teilnehmenden österreichischen Städte und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Rahmen eines Kooperationsvertrages erstmals gemeinsam einen innovativen Weg in Richtung Klimaneutralität zu gehen.

Die Pionierstädte bauen Kapazitäten auf, transformieren ihre Verwaltungsprozesse und -strukturen, setzen diese Neuausrichtung auf Klimaneutralität in einem beispielhaften Stadtquartier um und stellen die entwickelten Lösungsbausteine anderen Kommunen im Zuge eines Lernaustausches zu Verfügung.

Die Stadt Graz hat den Klimaschutzplan Graz Teil 1 -Eröffnungsbilanz gemäß GZ: A10/BD-085394/2019-0055 bzw. A23-032670/2020/0039 bzw. A8-100505/2019/0008 vom 24. März 2022 beschlossen und hat sich damit zu sehr ambitionierten Klimaschutzzielen bekannt. Nächster Schritt ist die Phase Klimaschutzplan Graz Teil 2 – Rollenumkehr-Aktionsplan zur Entwicklung und Umsetzung von konkreten lokalen Klimaschutz-Maßnahmen, was enorme Herausforderungen hinsichtlich benötigter Ressourcen bedeutet. Daher ist u.a. ein dezidiertes Ziel

der Stadt Graz möglichst umfassende Unterstützung durch Förder- und Finanzierungsmittel von übergeordneten Gebietskörperschaften in Anspruch zu nehmen.

Der Stadtsenat hat gemäß Antrag der Stadtbaudirektion GZ: A10/BD EU-003209/2019-0016 und Umweltamt GZ: A23-055442/2021/0014 vom 15.07.2022 die Bewerbung der Stadt Graz für die Bundesinitiative "Pionierstadt – Partnerschaft für klimaneutrale Städte 2030" mit einer Laufzeit von 5 Jahren (2023-2028) beschlossen. Mit 31.01.2023 hat die FFG im Namen des BMK die positive Evaluierung des von der Stadt Graz eingereichten Projektantrages mitgeteilt. Bis 14.04.2023 müsste die Stadt Graz den Finanzierungsvertrag mit dem BMK/FFG offiziell annehmen, um das Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“, wie geplant, am 15.09.2023 starten zu können.

Überblick Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“

Tab. 1.: Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ – Rahmendaten, Zeithorizonte, Finanzierung

<ul style="list-style-type: none"> Öffentlich-öffentliche Partnerschaft (lt. § 10 Abs 3 BVergG 2018 i.d.g.F.) zwischen: 	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Stadt Graz (Magistratsdirektion, Stadtrechnungshof, Umweltamt, Stadtbaudirektion)																								
<ul style="list-style-type: none"> Koordination Antragstellung und Projektdurchführung: 	Stadtbaudirektion, Referat für Klimaschutzkoordination und Förderprojekte																								
<ul style="list-style-type: none"> Projektlaufzeit: 	insges. 5 Jahre, ab 15.09.2023 bis 14.09.2028																								
<ul style="list-style-type: none"> Finanzierungsanteil Bund: 	<p>insges. EUR 2,0 Mio. (Auszahlung in 6 Raten)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Berichtsanzahl und Raten</th> <th>Fälligkeit</th> <th>60 Monate Projektlaufzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Rate in %</td> <td>bei Vertragsabschluss</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>2. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag</td> <td>nach 12 Monaten</td> <td>max. 20%</td> </tr> <tr> <td>3. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag</td> <td>nach 24 Monaten</td> <td>max. 20%</td> </tr> <tr> <td>4. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag</td> <td>nach 36 Monaten</td> <td>max. 20%</td> </tr> <tr> <td>5. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag</td> <td>nach 48 Monaten</td> <td>max. 20%</td> </tr> <tr> <td>Endrate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag</td> <td>nach 60 Monaten</td> <td>max. 10%</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Berichte</td> <td></td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Berichtsanzahl und Raten	Fälligkeit	60 Monate Projektlaufzeit	1. Rate in %	bei Vertragsabschluss	10%	2. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 12 Monaten	max. 20%	3. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 24 Monaten	max. 20%	4. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 36 Monaten	max. 20%	5. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 48 Monaten	max. 20%	Endrate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 60 Monaten	max. 10%	Anzahl der Berichte		5
Berichtsanzahl und Raten	Fälligkeit	60 Monate Projektlaufzeit																							
1. Rate in %	bei Vertragsabschluss	10%																							
2. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 12 Monaten	max. 20%																							
3. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 24 Monaten	max. 20%																							
4. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 36 Monaten	max. 20%																							
5. Rate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 48 Monaten	max. 20%																							
Endrate in % der nach Prüfung und Approbation des Tätigkeits- und Kostenberichts laut Vertrag	nach 60 Monaten	max. 10%																							
Anzahl der Berichte		5																							
<ul style="list-style-type: none"> Finanzierungsquote Bund: 	100% der förderfähigen Kosten (siehe unten)																								
<ul style="list-style-type: none"> Einsatz der Bundesfinanzierung: 	<ul style="list-style-type: none"> Personalkosten von insges. 5 Vollzeitäquivalenten (sieben neue Dienstposten im Stadtrechnungshof, der Magistratsdirektion, dem Umweltamt und der Stadtbaudirektion) 																								
<ul style="list-style-type: none"> anrechenbare Projektkosten: 	<ul style="list-style-type: none"> Gehaltskosten pro Jahr inkl. DG-Beiträge 																								

	<ul style="list-style-type: none"> • Drittkosten/Externe Kosten für externe Auditleistungen und für Capacity Building Maßnahmen im Bereich Klimaschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenmittel Stadt Graz (zusätzlich zur Projektdurchführung erforderliche Kosten): 	<ul style="list-style-type: none"> • IT-Overheadkosten ca. EUR 4.000 pro Stelle pro Jahr (wird von den fachlich zuständigen Abteilungen aus dem LCF getragen) • Externe Kosten für Planungsverfahren, Gutachten, Zertifizierungen, etc. der im Antrag genannten Stadtentwicklungsareale: Die Genehmigung dieser Kosten erfolgt über die Smart City Projektgenehmigung, die dem Gemeinderat im Q2/2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Projektziele: 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Verankerung strategischer Klimaschutzkompetenzen in der Grazer Magistratsverwaltung zur zügigen Umsetzung des Klimaschutzplanes - sowohl auf gesamtstädtischer Ebene, als auch auf Quartiersebene; • Entwicklung von effektivitäts- und effizienzsteigernden Governanceprozessen in der Magistratsverwaltung im Klimaschutzbereich zu einer frühestmöglichen Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Graz; • fachliche Begleitung und Unterstützung mindestens eines Stadtentwicklungsquartiers durch ein städtisches Expert:innenteam auf seinem Weg in Richtung Klimaneutralität bis 2030; • Aufbau einer Mehr-Ebenen-Lernumgebung zum Thema Klimaschutz für interne und externe Stakeholdergruppen

Klimainnovationsstadt Graz - Kurzbeschreibung

Mit dem Projekt "Klima-Pionierstadt Graz" im Rahmen der "Pionierstadt – Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030" mit dem Klimaschutzministerium sollen mit insgesamt sieben zusätzlichen Spezialist:innen wichtige strategische Klimaschutzkompetenzen in der Grazer Magistratsverwaltung aufgebaut und verankert werden, die eine wesentliche Rolle bei der zügigen Umsetzung des Klimaschutzplanes – sowohl auf gesamtstädtischer Ebene, als auch auf Quartiersebene einnehmen sollen.

Tab.2.: Personalressourcenaufbau – Stellenbeschreibung

	Titel Posten	zusätzliche Aufgabenbereiche/ Kompetenzen	VZÄ
Stelle 1	Kontrolle	Kompetenzen Stadtrechnungshof: u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle im Rahmen des Klima-Jahresabschlusses • Kontrollen mit Bezug auf die Aktivitäten der Stadt Graz zum Klimaschutz 	0,5
Stelle 2	Umsetzung Haus Graz- internes Klimaschutzleitbild	Kompetenzen Magistratsdirektion: <ul style="list-style-type: none"> • Koordination Umsetzungsmaßnahmen Klimaschutzleitbild Haus Graz; • Initiierung und Umsetzung von Bewusstseinsbildungsformaten Haus Graz • Schnittstellenfunktion zur Klimaschutz-Arbeitsgruppe • interne Medienkommunikation, Schnittstelle zur Kommunikationsabteilung 	0,5
Stelle 3	Klimaschutzstrategie und technisches Monitoring	Kompetenzen Umweltamt: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung auf Gesamtstadt-/Quartiers-/ Gebäudeebene • technische Ausarbeitung, Bewertung und Prüfung städtisch getragenen Klimaschutzmaßnahmen • Erstellung Energiekonzepte Gesamtstadt-/Quartiers/ Gebäudeebene • Monitoring und Bilanzierung von Klimaschutzmaßnahmen 	1,0
Stelle 4	Klimaökonomie - Betriebswirtschaftliches Klimaprojektmanagement	Kompetenzen Umweltamt: <ul style="list-style-type: none"> • Klimarelevante Parallelrechnung • Vorbereitung innovativer Finanzierungsoptionen für kommunale Klimaschutzprojekte (Green Bonds etc.) 	0,5
Stelle 5	Kommunikation, Partizipation, Aktivierung	Kompetenzen Stadtbaudirektion: <ul style="list-style-type: none"> • Schnittstelle zur Stadtgesellschaft • Schnittstelle zum Privatsektor/ Wirtschaft • operative Koordination Klimasolidaritätspakt 	1,0

	Titel Posten	zusätzliche Aufgabenbereiche/ Kompetenzen	VZÄ
Stelle 6	Projekt- und Förderungsmanagement Klimaschutz	Kompetenzen Stadtbaudirektion: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von kommunalen Maßnahmen-Umsetzungen durch Hebelung von Drittmittelförderungen für KSP-Ebenen 2A/2B • koordinierendes Projektmanagement Klimaschutzplanprozess 	0,5
Stelle 7	Stadtentwicklung / Klimaschutz auf Quartiers- und Objektebene	Kompetenzen Stadtbaudirektion: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung Stadtentwicklungsbereich v.a. in den Pilotquartieren • Bautechnisch-architektonisch Kompetenz • Maßnahmenkonzepte Quartiersebene • Schnittstelle zu Zertifizierungsprogrammen /KNBs (Klimafreundliche Nachhaltige Baustandards) 	1,0

Darüber hinaus soll die Entwicklung von effektivitäts- und effizienzsteigernden Governanceprozessen in der Magistratsverwaltung zu einer frühestmöglichen Erreichung der definierten Klimaschutzziele führen.

Zudem wurden im Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ folgende vier Grazer Pilotquartiere ausgewählt, von denen mindestens eines vom städtischen Expert:innenteam auf seinem Weg in Richtung Klimaneutralität bis 2030 begleitet und unterstützt werden soll:

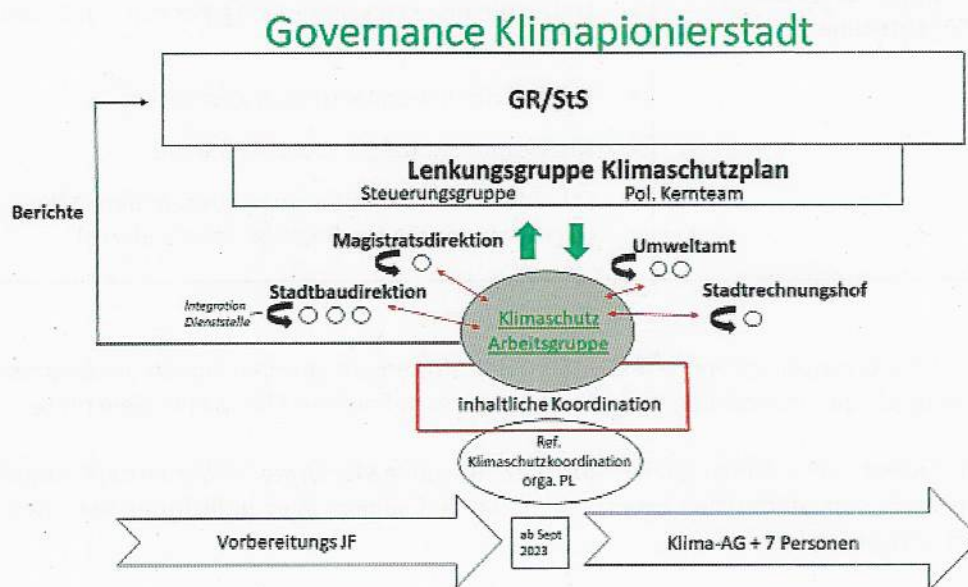
Tab.3.: Beschreibung der vier Grazer Pilotquartiere

	Smart City-NordWest	ÖBB-Areal Ostbahnhof	Tagger-Areal	Roseggersiedlung
Ausgangslage:	Neubau (Konversionsfläche)	Neubau (Konversionsfläche)	Bestand / Sanierung	Bestand / Sanierung
Dimension:	ca. 40.000 m ² BGF	ca. 28.500 m ² BGF	ca. 31.000 m ² BGF	ca. 64.000 m ² BGF
(geplante) Nutzungen:	stadträumliche Leitplanung: ca. 55ha; gemischte Nutzung mit Büro- und Gewerbeflächen, einer Sporthalle, Handelsflächen	Wohnquartier mit hoher Nutzungsvielfalt (Bildung, Gastronomie, Büro, Handel und Dienstleistungen)	multifunktionales Geschäfts- Kultur- und Sportzentrum mit unterschiedlichsten vorrangig gewerblichen Nutzungen	Wohnnutzung (Wohnen Graz)

In einer speziellen Mehr-Ebenen-Lernumgebung sollen zusätzlich in der Zusammenarbeit von internen und externen Stakeholdern lokale Klimaschutz-Lösungsbausteine erarbeitet werden, die über diverse Austauschformate an andere österreichische Städten weitergegeben werden sollen.

Zusammenschau Klimaschutzplanprozess und „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“

Mit dem Projekt "KPSG Klima-Pionierstadt Graz" wird durch Mittel des Klimaschutzministeriums primär die Finanzierung von Verwaltungsmitarbeiter:innen im Klimaschutzbereich der Stadt Graz sichergestellt. Um mit diesen zusätzlichen Mitarbeiter:innen wirkungsvoll die Umsetzung des Klimaschutzplanes zu unterstützen und zu intensivieren sind die Arbeitsprozesse und -strukturen des Förderprojektes an die bestehende Governance des Klimaschutzplanprozesses abzustimmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass dementsprechend die Zusammenschau aller Haus Graz Klimaschutzaktivitäten im Sinne einer inhaltlichen Koordination bei der städtischen Klimaschutz-Arbeitsgruppe liegt, die im Auftrag der Lenkungsgruppe agiert. Die Klimaschutz-Arbeitsgruppe koordiniert den Einsatz der neuen Mitarbeiter:innen. Zusätzlich findet in den 4 Dienststellen die notwendige Integration in den Arbeitsbereich statt. Die sieben neuen Kolleg:innen arbeiten zukünftig sowohl als Klima-Expert:innen in den Dienststellen als auch interdisziplinär an gemeinsamen Fragestellungen.



Klimainnovationsstadt Graz – Kosten- und Finanzierungsplan

Tab. 4.: Projekt-Kostenplan (2023-2028):

A	Personalkosten	1.892.000 €	95%
B	Drittkosten/Externe Kosten	88.000 €	4%
B1	Kosten externer Wirtschaftsprüfer (für 5a)	40.000 €	
B2	Kosten für Ambition Lernumgebung (lokale Ebene)	48.000 €	
C	Reisekosten	20.000 €	1%
	Summe	2.000.000 €	100%

Tab. 5.: Geplante zeitliche Verteilung der Projektkosten 2023 - 2028:

Nr.	Jahr	Monate	Finanziert über BMK/FFG		zusätzliche IT-Kosten (LCF der Abt.)
			Personalkosten	externe Kosten	
1.	2023	3,5	110.367 €	12.000 €	8.167 €
2.	2024	12	378.400 €	26.400 €	28.000 €
3.	2025	12	378.400 €	19.200 €	28.000 €
4.	2026	12	378.400 €	16.800 €	28.000 €
5.	2027	12	378.400 €	16.800 €	28.000 €
6.	2028	8,5	268.033 €	16.800 €	19.833 €
	Summe	60	1.892.000 €	108.000 €	140.000 €

Tab. 6.: Aufteilung der geplanten zusätzlichen IT-Kosten pro Abteilung und Jahr
(keine Finanzierung durch Bund/FFG):

Nr.	Jahr	zusätzliche IT-Kosten (LCF der Abt.) gesamt	MD (1 Stelle)	StRH (1 Stelle)	A23 (2 Stellen)	A10 (3 Stellen)
1.	2023	8.167 €	1.167 €	1.167 €	2.333 €	3.500 €
2.	2024	28.000 €	4.000 €	4.000 €	8.000 €	12.000 €
3.	2025	28.000 €	4.000 €	4.000 €	8.000 €	12.000 €
4.	2026	28.000 €	4.000 €	4.000 €	8.000 €	12.000 €
5.	2027	28.000 €	4.000 €	4.000 €	8.000 €	12.000 €
6.	2028	19.833 €	2.833 €	2.833 €	5.667 €	8.500 €
	Summen	140.000 €	20.000 €	20.000 €	40.000 €	60.000 €

Die zusätzlichen IT-Kosten werden durch die jeweiligen LCF der Abteilungen abgedeckt.

Finanzierung:

Auszahlungen

Tab. 7.: Gesamtauszahlungen von EUR 2,0 Mio. verteilt auf die Jahre 2023 bis 2028

Nr.	Jahr	Personalkosten	externe Kosten	Gesamtkosten	Gesamtkosten gerundet
1.	2023	110.367 €	12.000 €	122.367 €	122.400 €
2.	2024	378.400 €	26.400 €	404.800 €	404.800 €
3.	2025	378.400 €	19.200 €	397.600 €	397.600 €
4.	2026	378.400 €	16.800 €	395.200 €	395.200 €
5.	2027	378.400 €	16.800 €	395.200 €	395.200 €
6.	2028	268.033 €	16.800 €	284.833 €	284.800 €
	Summe	1.892.000 €	108.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

Tab. 8.: Verteilung der Auszahlungen betreffend Personalkosten pro Abteilung

Nr.	Jahr	Fistl 100 MD	Fistl 220 BD	Fistl 330 A23	Fistl 360 StRH	Fistl 220 BD	Personalkosten Gesamt
	VZÄ	1,0	2,5	1,5	0,5	2,5	5,5
1.	2023	20.100 €	50.200 €	30.100 €	10.000 €	50.200 €	110.400 €
2.	2024	68.800 €	172.000 €	103.200 €	34.400 €	172.000 €	378.400 €
3.	2025	68.800 €	172.000 €	103.200 €	34.400 €	172.000 €	378.400 €
4.	2026	68.800 €	172.000 €	103.200 €	34.400 €	172.000 €	378.400 €
5.	2027	68.800 €	172.000 €	103.200 €	34.400 €	172.000 €	378.400 €
6.	2028	48.700 €	121.800 €	73.100 €	24.400 €	121.800 €	268.000 €
	Summe	344.000 €	860.000 €	516.000 €	172.000 €	860.000 €	1.892.000 €

Tab. 9.: Verteilung der Auszahlungen betreffend Kosten für Externe pro Abteilung

Jahr	Fistl 220 BD	externe Kosten Gesamt
2023	12.000 €	12.000 €
2024	26.400 €	26.400 €
2025	19.200 €	19.200 €
2026	16.800 €	16.800 €
2027	16.800 €	16.800 €
2028	16.800 €	16.800 €
Summe	108.000 €	108.000 €

Einzahlungen

Der Finanzierungsanteil vom Bund in Höhe von Gesamt EUR 2 Mio. (100% Förderung, Auszahlung in 6 Raten) verteilt sich auf die Jahre 2023 bis 2028 wie folgt:

Tab. 10: Finanzierungsanteil vom Bund von gesamt Eur 2,0 Mio. in den Jahren 2023 - 2028

Nr.	Jahr	%	Betrag
1.	2023	10 %	200.000 €
2.	2024	20 %	400.000 €
3.	2025	20 %	400.000 €
4.	2026	20 %	400.000 €
5.	2027	20 %	400.000 €
6.	2028	10 %	200.000 €
	Summe	100 %	2.000.000 €

Für die **Abrechnung der Personalkosten** wird für die Projektgenehmigung „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ je Fisl eine eigene Kostenstelle eingerichtet:

Fisl 100 KST 1000901 Klima-PionierstadtMD
Fisl 220 KST 2200901 Klima-PionierstadtBD
Fisl 330 KST 3300901 Klima-Pionierstadt23
Fisl 360 KST 3600901 Klima-PionierstadtRH

Für die Bereitstellung des Budgets betreffend Kosten Externe wird auf der Fisl 220 die Kostenstelle 2200901 verwendet. Das Budget wird auf der **Nicht-LCF Budgetstrukturplankombination** Fipos 1.728000 / Fonds 030000 / Fisl 220 zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird für die Projektgenehmigung „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ der Deckungsring D.220054 sowie das Haushaltsprogramm 22200054 eingerichtet.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellen der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung gemäß § 45 Abs. 2 Z 18 und der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie gemäß § 45 Abs. 6 und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gemäß § 95 und § 93 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 i.d.g.F.

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Motivenbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Graz nimmt mit Stadtrechnungshof, Magistratsdirektion, Umweltamt und Stadtbaudirektion von 2023-2028 als Kooperationspartner an der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit dem Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ teil.
3. Die Stadtbaudirektion, Referat für Klimaschutzkoordination und Förderprojekte wird beauftragt für die Stadt Graz die öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu koordinieren. Die inhaltliche Koordination und Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt über die Klimaschutz Arbeitsgruppe (Umweltamt und Stadtbaudirektion) im Auftrag der Klimaschutz Steuerungsgruppe.
4. Das Personalamt wird ersucht, die Stellenausschreibungsprozesse der über die öffentlich-öffentliche Partnerschaft finanzierten sieben zusätzlichen Expert:innen im Klimaschutzbereich zeitnah durchzuführen bzw. die Personalaufnahmen zeitgerecht sicherzustellen.
5. Die im Finanzierungsvertrag festgelegten Bundesfinanzierungsbeträge für das Projekt „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ werden vom 2023 bis 2028 in 6 Raten an die Stadt Graz ausbezahlt. Einer Vorfinanzierung der Kosten laut Kostenplan durch die Stadt Graz wird zugestimmt.
6. Einer Finanzierung der über die gesamte Projektlaufzeit zusätzlich anfallenden IT-Kosten für die sieben neuen Stellen i.d.H.v. EUR 140.000 über die LCFs der beteiligten Abteilungen wird zugestimmt.
7. Die Bürgermeisterin und die Bürgermeisterin-Stellvertreterin der Stadt Graz werden ermächtigt, die zur Projektabwicklung „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ erforderlichen Dokumente zu unterfertigen.
8. Die Projektgenehmigung „KPSG Klima-Pionierstadt Graz“ für die Jahre 2023 - 2028 in Höhe von EUR 2.000.000,- wird wie folgt erteilt:

Nr.	Jahr	Personalkosten	externe Kosten	Gesamtkosten gerundet
1.	2023	110.367 €	12.000 €	122.400 €
2.	2024	378.400 €	26.400 €	404.800 €
3.	2025	378.400 €	19.200 €	397.600 €
4.	2026	378.400 €	16.800 €	395.200 €
5.	2027	378.400 €	16.800 €	395.200 €
6.	2028	268.033 €	16.800 €	284.800 €
	Summe	1.892.000 €	108.000 €	2.000.000 €

9. Der Budgetvorsorge für 2023 wird zugestimmt.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2023	EVA 2023
100	010000	1.510000		Geldbez. Vertragsbed. der Verwaltung		+20.100	+20.100
220	030000	1.510000		Geldbez. Vertragsbed. der Verwaltung		+50.200	+50.200
330	529100	1.510000		Geldbez. Vertragsbed. der Verwaltung		+30.100	+30.100
360	014000	1.510000		Geldbez. Vertragsbed. der Verwaltung		+10.000	+10.000
220	030000	1.728000	22200054	KPSG Klima-Pionierstadt Graz / Entgelte für sonstige Leistungen	D.220054	+12.000	+12.000
180	970000	1.729000		Verstärkungsmittel		-77.600	-77.600
220	030000	2.860000	22200054	KPSG Klima-Pionierstadt Graz / Transfers von Bund		+200.000	+200.000

Die entsprechenden Budgetmittel für die Jahre 2024 bis 2028 werden in SAP auf den entsprechenden Budgetkombinationen im Nicht-LCF zur Verfügung gestellt.

Mag. Christian Nußmüller, A10/Klima
elektronisch unterschrieben

Dr. Thomas Drage, A10/Klima
Klimaschutzbeauftragter
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

DI Wolfgang Götzhaber, A23
elektronisch unterschrieben

Dr. Werner Prutsch
Abteilungsleiter Umweltamt
elektronisch unterschrieben

Mag. Heimo Maieritsch, MD
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Dipl.-Ing. Dr. Gerd Stöckl, StRH
elektronisch unterschrieben

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber
elektronisch unterschrieben

Claudia Buritsch BSc MSc, A8
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor
Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

Der Finanzstadtrat
Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin
Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Anlagen:

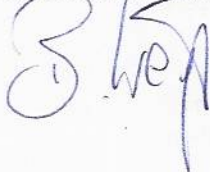
- Vollantrag „Klima-Innovationsstadt Graz“ vom 19.10.2022
- Vorlage Finanzierungsvertrag „Öffentlich-öffentliche Partnerschaft zwischen Stadt Graz und Bundesministerium für Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)“

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

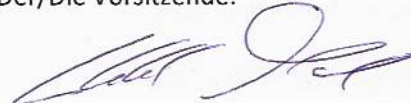
Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 21.3.2023

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit 10 Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des

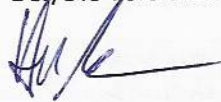
Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am 27/3/2023

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit einstimmig Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des **Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien**

am 30.3.23


Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:




Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!


Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>30.3.23</u>	Der/die Schriftführer:in:	
		


Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:


- Vorhabenliste: nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen: nein


Begründung: Das Projekt dient primär der Finanzierung von Verwaltungsmitarbeiter:innen im Klimaschutzbereich.


	Signiert von	Nußmüller Christian
	Zertifikat	CN=Nußmüller Christian,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-17T14:10:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Drage Thomas
	Zertifikat	CN=Drage Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-17T14:21:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-20T07:59:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-20T08:30:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-20T09:12:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Maieritsch Heimo
	Zertifikat	CN=Maieritsch Heimo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-21T08:52:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-22T09:03:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Stöckl Gerd
	Zertifikat	CN=Stöckl Gerd,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-22T10:52:59+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-22T11:25:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Buritsch Claudia
	Zertifikat	CN=Buritsch Claudia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-22T11:31:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-22T14:33:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-23T08:17:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-23T08:46:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Pschaid Priska
	Zertifikat	CN=Pschaid Priska,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-23T09:29:31+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kahr Elke
Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-03-23T21:05:08+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KOOPERATIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen
**der Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

vertreten durch die
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) (Sensengasse 1, 1090 Wien. FN: 252263a)

als Kooperationspartner 1

und

Stadt Graz (Europaplatz 20, 8011 Graz)

als Kooperationspartner:in 2

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 1/19

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

§ 1 PRÄAMBEL

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Nachfolgenden: „Kooperationspartner 1“) hat mit dem FTI-Schwerpunkt „Klimaneutrale Stadt“ eine FTI-Mission gestartet, die - gemeinsam mit hochambitionierten österreichischen Städten – Pionierleistungen auf dem Weg zur Klimaneutralität erbringt. Dabei verpflichten sich Pionierstädte gemeinsam mit dem Kooperationspartner 1 - anhand der individuellen Ziele und Maßnahmen einen innovativen Weg in Richtung „Klimaneutrale Städte 2030“ partnerschaftlich voranzugehen, voneinander zu lernen und andere Städte an Erkenntnissen und Wissen teilhaben zu lassen. Die gewonnenen Erfahrungen bilden zusätzlich die Grundlage für die Gestaltung eines agilen und wirksamen Innovationsökosystems in Österreich, welches Voraussetzung für die notwendige Systemtransformation sein wird. Der Beweis der Klimaneutralität einer Pionierstadt stellt jedoch kein durchsetzbares Recht des Kooperationsvertrags dar.

Im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Kooperationen (im Nachfolgenden: „ÖÖK“) sollen die notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen für rasche und wirksame Maßnahmenetzungen aufgebaut werden. Städte werden in die Lage versetzt, unterschiedliche nationale und europäische Förderangebote und Initiativen optimal und synergetisch zu nutzen (z.B. Nationale FTI-Initiativen, Umsetzungsförderung, Europäische City Mission). Der prioritäre Fokus soll dabei auf Strategien und Maßnahmen zur Realisierung der Energie- und Mobilitätswende gerichtet sein.

Der Kooperationspartner 1, vertreten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (im Nachfolgenden „FFG“) hat geeignete Kooperationspartner:innen gesucht. Hierfür wurde ein transparentes Verfahren durchgeführt und alle Interessenten konnten über die Ausschreibungsplattform der FFG – den eCall – Anträge legen. Die eingereichten Anträge wurden von einem mit Expert:innen besetzten Bewertungsgremium bewertet.

Aufgabe der FFG ist die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D) zum Nutzen Österreichs. Hierfür ist sie zur Durchführung und Abwicklung von jeglichen Maßnahmen und Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene, die der FTEI+D - Förderung dienen, berechtigt. Die FFG übernimmt, die im Folgenden bezeichneten Aufgaben als Abwicklungsstelle. Dabei handelt sie ausschließlich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D).

Die gegenständliche ÖÖK basiert auf dem Ausnahmetatbestand des § 10 (3) Bundesvergabegesetzes 2018. Der Vertrag unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien und des Bundesvergabegesetzes.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 2/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Festgehalten wird, dass Partner:innen dieser Kooperation (Kooperationspartner 1 sowie Kooperationspartner:in 2), gemeinsam im Nachfolgenden: "Kooperationspartner:innen" genannt, im Sinne des Vergaberechts jeweils eigenständige öffentliche Auftraggeber:innen sind. Die Kooperationspartner:innen werden im Rahmen einer „öffentlich-öffentlichen Kooperation“ gemeinsam sowie arbeitsteilig Aufgaben zur Erreichung der gemeinsamen Ziele übernehmen. Für alle Kooperationspartner:innen ergibt sich die Zusammenarbeit aus deren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, die der Förderung des Gemeinwohls dienen. Die Kooperation ist zudem nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die administrative Abwicklung der gegenständlichen ÖÖK erfolgt über die FFG im Auftrag und im Namen des Kooperationspartners 1. Die Kommunikation zur gegenständlichen Kooperation erfolgt vorwiegend über Eingaben im elektronischen Einreichportal (im Nachfolgenden „eCall“) der FFG und der dort genannten Ansprechpersonen.

§ 2 Kooperationsvertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile des Kooperationsvertrags sind in der nachstehend angeführten Reihenfolge:
- dieser Kooperationsvertragstext
 - der Pionierstadt - Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030 - Ausschreibungsleitfaden 2022 , Version 1.1
 - der „Inhalt des Projektantrags“ in der Fassung vom 19.10.2022
- 2.2 Sämtliche Anlagen des vorliegenden Kooperationsvertrags bilden dessen integrierte Bestandteile. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt der Inhalt der jeweils vorgereichten Anlage.
- 2.3 Sollten innerhalb der Vertragsbestandteile Widersprüche bestehen haben sich die Kooperationspartner:innen hierauf umgehend schriftlich über den eCall hinzuweisen. Nach einer Einzelfallprüfung durch die FFG werden im Falle eines bestehenden Widerspruchs die Kooperationspartner:innen eine im Sinne des gemeinsamen Zieles liegende Lösung des Widerspruchs erarbeiten.

§ 3 Gemeinsames Ziel der Kooperation

- 3.1 Der gegenständliche Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartner:innen und wie diese zur gemeinsamen Zielerreichung beitragen.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 3/19

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 3.2 Durch den Abschluss der Kooperation bekennen sich die Kooperationspartner:innen zu den hier vereinbarten Zielen und Aufgaben.
- 3.3 Die Erfüllung der im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben erfordert eine öffentlich-öffentliche Kooperation zwischen den Kooperationspartner:innen da diese von den jeweiligen Partner:innen nicht alleine möglich ist und nur durch eine gemeinsame Vorgehensweise der angestrebte im Ausschreibungsleitfaden „Pionierstadt - Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030 - Ausschreibungsleitfaden 2022 , Version 1.1“ skizzierte Mehrwehrt der Zusammenarbeit erreicht werden kann.
- 3.4 Die Kooperation dient der Erfüllung der im Ausschreibungsleitfaden „Pionierstadt - Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030 - Ausschreibungsleitfaden 2022 , Version 1.1“ angegebenen, gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele.
- 3.5 Hervorgehoben wird, dass die tatsächliche Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 durch den/die Kooperationspartner:in 2 kein durchsetzbares Recht darstellt.

§ 4 LEISTUNGEN DER KOOPERATIONSPARTNER:INNEN

- 4.1 Im Rahmen der gegenständlichen Kooperation werden von jedem/jeder Kooperationspartner:in Eigenleistungen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles erbracht.
- 4.2 Die Eigenleistungen des Kooperationspartners 1 sind festgehalten im Ausschreibungsleitfaden „Pionierstadt - Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030 - Ausschreibungsleitfaden 2022 , Version 1.1“
- 4.3 Die, von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen ergeben sich aus dem Projektantrag. Dabei umfassen die, von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen, sowohl Leistungen, deren Kosten durch den Kooperationspartner 1 ausgeglichen werden können, als auch Leistungen, welche allein durch den/die Kooperationspartner:in 2 finanziert und/oder erbracht werden und der gemeinsamen Zielerreichung dienen.
- 4.4 Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und Erbringung der dafür von der/dem Kooperationspartner:in 2 vorgesehenen Eigenleistungen sind die weiteren von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen in Form von jährlichen Arbeitsplanungen im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichtes (siehe Punkt 5) der FFG vorzulegen. Den jährlichen Arbeitsplanungen muss im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichtsprüfungen durch die FFG zugestimmt werden.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 4/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

4.5 Allgemeine Pflichten Kooperationspartner:in 2:

Der/die Kooperationspartner:in 2 ist verpflichtet,

- sobald irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Eigenleistungen in Frage stellen können, die FFG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Mit dem Beginn der Arbeiten bestätigt der/die Kooperationspartner:in 2, dass aus den bereitgestellten Informationen und Unterlagen keine Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Eigenleistungen in Frage stellen;
- bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Dienst- bzw. Bauleistungen die in Österreich geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, und des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 - BVergGKonz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten;
- vor Abschluss von Verträgen mit in dem Projektantrag nicht bekanntgegebenen Dritte:innen zur Erfüllung von Eigenleistungen, welche durch den Kooperationspartner 1 ausgeglichen werden sollen, diese der FFG über eCall bekannt zu geben;
- die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten;
- bei der Durchführung des Projektes die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) einzuhalten;
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug, Korruption und Interessenskonflikten zu ergreifen;
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen;
- das gegenständliche Projekt durch das im Projektantrag namhaft gemachte Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Soll das im Projektantrag bekannt gegebene Schlüsselpersonal ausgetauscht werden, ist dies unter

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 5/19

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Angabe einer Begründung samt Nachweis der Qualifikation der neuen Schlüsselperson der FFG bekannt zu geben und die Zustimmung dieser einzuholen. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung innerhalb von vier Wochen, so gilt die Zustimmung als erteilt;

- der FFG, Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

4.6 **Besondere Pflichten Kooperationspartner:in 2:**

Der/die Kooperationspartner:in 2 ist verpflichtet,

- ambitioniert erhöhte und beschleunigte Anstrengungen zur Erreichung der Klimaneutralität bereits bis 2030 in den Bereichen Energiewende und Mobilitätswende – sowie nach Möglichkeit auch in der Kreislaufwirtschaft – zu unternehmen bzw. integriert voranzutreiben (Systeminnovationen), erstmalig innovative Lösungen zu demonstrieren und gleichzeitig als nationale und internationale Lernumgebung für andere Städte, Kommunen, Bundesländer und den Bund zu fungieren;

- im Rahmen der ÖÖK mit den in den Begleitprozessen beauftragten Organisationen (z.B. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik, AustriaTech-Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH) – siehe dazu Punkt 3.6.2. des Ausschreibungsleitfadens – zusammenzuarbeiten;

4.7 Beide Kooperationspartner:innen verpflichten sich im Zuge der Erbringung der jeweiligen Eigenleistungen weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten am offenen Markt zu erbringen (§ 10 Abs 3 Z 3 BVergG 2018).

4.8 Die von der/dem Kooperationspartner:in 2 zu erbringenden Eigenleistungen sind insbesondere von den im Ausschreibungsleitfaden genannten, zu erreichenden Ambitionsniveaus getragen.

§ 5 BERICHTSLEGUNG

5.1 Mit Projektstart hat Kooperationspartner:in 2 eine publizierbare, barrierefreie Kurzzusammenfassung der geplanten Tätigkeit der FFG vorzulegen.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 6/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 5.2 Der Kooperationspartner 1 hat im Laufe der gegenständlichen ÖÖK jährliche Tätigkeitsberichte inklusive Kostendarstellung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele sowie der Eigenleistungen zu legen. Auf Anfrage des/der Kooperationspartner:in 2 wird dieser Tätigkeitsbericht zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Kooperationspartner:in 2 hat im Laufe der gegenständlichen ÖÖK jährliche Tätigkeits- und Kostenberichte, samt aktualisiertem Arbeits-, Ressourcen- und Strukturplan zu legen. Die Tätigkeitsberichte beschreiben den Verlauf, die durchgeführten bzw. geplanten Tätigkeiten, die Leistungen am offenen Markt im Berichtszeitraum bzw. im Folgejahr (§ 10 Abs 3 Z 3 BVergG 2018) sowie Wirkung und Monitoring. Zur Berichterstellung müssen die im eCall bzw. Downloadcenter vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden. Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen.
- 5.4 Mit Ende der ÖÖK-Laufzeit hat Kooperationspartner:in 2 zusätzlich zum jährlichen Tätigkeits- und Kostenbericht innerhalb von drei Monaten ab dem Projektende laut eCall einen publizierbaren, barrierefreien Ergebnisbericht, eine aktualisierte Kurzfassung und eine Endabrechnung zu legen. Der Ergebnisbericht hat die Erkenntnisse zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung, sowie die durch die ÖÖK gewonnenen Erkenntnisse zu enthalten.
- 5.5 Als Berichtslegungszeiträume und -zeitpunkte werden vereinbart:

Berichtstyp	Berichtszeitraum		Bericht fällig am
	Anfang	Ende	
Zwischenbericht	15.09.2023	14.09.2024	14.10.2024
Zwischenbericht	15.09.2024	14.09.2025	14.10.2025
Zwischenbericht	15.09.2025	14.09.2026	14.10.2026
Zwischenbericht	15.09.2026	14.09.2027	14.10.2027
Endbericht, Ergebnisbericht, publizierbare Ergebniskurzfassung	15.09.2027	14.09.2028	14.12.2028

- 5.6 Die Tätigkeits- und Kostenberichte sowie der letztmalige Tätigkeitsbericht (Endbericht) samt Kostenbericht sind via Berichtsfunktion des eCall Systems an die FFG zu übermitteln.
- 5.7 Verlängerungen der Berichtslegungsfristen sind durch ein schriftliches Ansuchen mit einer stichhaltigen Begründung bis spätestens ein Monat vor dem Abgabetermin über den eCall an die FFG zu übermitteln. In begründeten Einzelfällen kann unter Rücksprache mit der FFG das schriftliche Ansuchen um Verlängerung auch nach diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Berichtsabgabetermin, übermittelt werden.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 7/19

Österreichische
 Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 Sensengasse 1, A-1090 Wien
 T +43 (0) 5 77 55 - 0
 office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
 UniCredit Bank Austria AG
 IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
 SWIFT: BKAUATWW

- 5.8 Der/die Kooperationspartner:in 2 hat sämtliche für die Erreichung der gemeinsamen Ziele der Kooperation relevanten Arbeitsergebnisse (als solche gelten insbesondere Erkenntnisse, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge etc.) zu dokumentieren. Der/die Kooperationspartner:in 2 hat der FFG / dem Kooperationspartner 1 nach vorheriger Absprache jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse zu gewähren und der FFG / dem Kooperationspartner 1 auf dessen Verlangen binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.
- 5.9 Digitale Dokumente, die in weiterer Folge auf einer Website der FFG, der Ministerien oder der Website einer anderen öffentlichen Einrichtung veröffentlicht werden, müssen in einem barrierefreien Format übermittelt werden. Hierbei gilt der Standard WCAG 2.1 (<https://www.w3.org/TR/WCAG21/>). Als Mindestlevel gilt Konformitätslevel AA. Zur Überprüfung der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten wird die kostenlose Desktop-Anwendung „Adobe Acrobat Professional“ und „PDF Accessibility Checker (PAC)“ in aktueller Version (URL: <http://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>) herangezogen.
- 5.10 Kooperationspartner:in 2 sichert zu, zur Nutzung und Übertragung aller von ihnen übermittelten Unterlagen, Abbildungen und Darstellungen Dritter berechtigt zu sein. Kooperationspartner:in 2 bestätigt, dass die, der FFG/ dem Kooperationspartner 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- oder Markenrechten oder von sonstigen Verwertungsrechten, sind, welche einer Nutzung durch die FFG/dem Kooperationspartner 1 entgegenstehen.

§ 6 VERTRAGSDAUER

- 6.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit 15.09.2023 und endet mit 14.09.2028, wobei die Möglichkeit einer kostenneutralen Verlängerung um weitere zwei Jahre besteht. Eine solche Verlängerung muss in Form einer Vertragsänderung erfolgen und über den eCall beantragt werden. Die unter Punkt 4 festgelegten Eigenleistungen sind innerhalb dieses Zeitraumes zu den im Projektantrag (Arbeitsplan, Struktur- und Ressourcenplan) bzw. den jährlichen Arbeitsplänen genannten Terminen und Meilensteinen zu erbringen.
- 6.2 Erkennt der/die Kooperationspartner:in 2 dass er/sie die Termine und Meilensteine nicht einhalten kann, so hat er/sie dies der FFG unter Angabe von Gründen im Rahmen der Tätigkeitsberichte bzw. bei wesentlichen Änderungen unverzüglich schriftlich über den eCall mitzuteilen und einen adaptierten Zeitplan vorzulegen. Die FFG muss dem adaptierten Zeitplan schriftlich zustimmen. Erfolgt die Zustimmung nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen, so gilt die Zustimmung als erteilt.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 8/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 [0] 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

§ 7 FINANZTRANSFER

- 7.1 Ein Finanztransfer zwischen den Kooperationspartner:innen ist ausschließlich nach Erwägungen des öffentlichen Interesses zulässig und stellt nur einen reinen Kostenausgleich ohne jegliche Gewinnanteile dar. Der/die Kooperationspartner:in 2 kann für einen Kostenausgleich finanzierbare Kosten entsprechend der nachstehenden, im eCall noch detaillierteren Kostenaufstellung und abgerechnet nach tatsächlichem Aufwand, insgesamt jedoch maximal Euro 2.000.000 inklusive allfälliger Abgaben geltend machen.

Kürzel	Kooperationspartner:in
KF	Stadt Graz

	Personalk.	Anlagenk.	Sachk.	Drittk.	Reisek.	Summe
KF	€ 1.892.000	€ 0	€ 0	€ 88.000	€ 20.000	€ 2.000.000

- 7.2 Der genannte maximale Betrag stellt die Kostenobergrenze für einen möglichen Kostenausgleich dar. Alle über diese Kostenobergrenze hinausgehenden Kosten von dem/der Kooperationspartner:in 2 hat diese/r selbst zu tragen.
- 7.3 Finanzierbar sind alle der Kooperation direkt zurechenbaren Kosten, die direkt und tatsächlich während der laufenden Kooperation laut Punkt 3 zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand entstanden sind und entsprechenden Eigenleistungen zuordenbar sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den finanzierbaren Kosten ergeben sich aus dem Ausschreibungsleitfaden „Pionierstadt - Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030 - Ausschreibungsleitfaden 2022 , Version 1.1.“
- 7.4 Es werden nur Kosten gezahlt die in die finanzierbaren Kostenkategorien fallen und nachweislich nach Einreichung des Projektantrags angefallen sind.
- 7.5 Die ausgleichsfähigen Kosten gemäß Punkt 7.1 sowie die im Wege von Kostenberichten bzw. Endabrechnungen berichteten Kosten stellen vor einer Prüfung durch die FFG keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der ausgleichsfähigen Gesamtkosten sowie die endgültige Höhe des Kostenausgleiches werden erst nach Abschluss des Vorhabens im Zuge der Rechnungsprüfung durch die FFG ermittelt.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 9/19
 Österreichische
 Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 Sensengasse 1, A-1090 Wien
 T +43 (0) 5 77 55 - 0
 office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
 UniCredit Bank Austria AG
 IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
 SWIFT: BKAUATWW

7.6 Der Nachweis über den reinen Kostenausgleich hat durch eine von dem/der Kooperationspartner:in 2 vorzunehmende Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers an die FFG im Rahmen der Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte samt Kostenbericht zu erfolgen. Die FFG behält sich jedoch die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage im Zuge des Projektcontrollings & Audit vor. Sofern für den Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung, die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der/die Kooperationspartner:in 2 verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

7.7 Kostenverschiebungen zwischen im Kostenplan genannten Arbeitspaketen und/oder Kostenpositionen sind mit Zustimmung der FFG möglich.

§ 8 AUSZAHLUNG

8.1 Die Auszahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

Rate	Betrag
1. Rate nach Abschluss des Vertrages	€ 200.000
Folgerate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	€ 400.000
Folgerate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	€ 400.000
Folgerate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	€ 400.000
Folgerate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	€ 400.000
Endrate nach Approbation des Endberichtes und der Endabrechnung	max. € 200.000

8.2 Die Überweisung erfolgt auf das von der/dem Kooperationspartner:in 2 bekanntgegebene Konto:

Kontoinhaber: **Stadt Graz**
Bankbezeichnung: **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Ös**
IBAN: **AT261400086210061039**

8.3 Die Auszahlung der 1. Rate (akonto Zahlung) erfolgt nach Abschluss des Kooperationsvertrags und der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 10/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 8.4 Die Auszahlung von allfälligen weiteren Zwischenraten erfolgt nach Abnahme der jährlichen Tätigkeits- und Kostenberichte über die Berichtslegungsfunktion im eCall sowie der Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen und auf Basis der Bestätigung der reinen Kostendeckung eines Wirtschaftsprüfers.
- 8.5 Die Auszahlung der Endrate in Höhe von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Kostenausgleichsbetrags erfolgt nach Übermittlung aller Berichte und der Endabrechnung über die Berichtslegungsfunktion im eCall auf Basis der Bestätigung der reinen Kostendeckung eines Wirtschaftsprüfers sowie Gegenverrechnung der bereits ausgezahlten Raten zu den tatsächlich entstandenen und finanzierbaren Kosten und Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen sowie positiver Prüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Falls der bereits ausbezahlte Finanztransfer die tatsächlich entstandenen Kosten im Sinne des Punktes 7. übersteigt, hat der Kooperationspartner 1 einen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Differenzbetrags gegen die/den Kooperationspartner:in 2.
- 8.6 Im Falle eines frühzeitigen Projektabbruchs (siehe Punkt 15) sind durch die/den Kooperationspartner:in 2 ein Tätigkeitsbericht und Kostenbericht, eine Endabrechnung, eine aktualisierte Kurzfassung und ein barrierefreier, publizierbarer Ergebnisbericht zu legen. Falls der bereits ausbezahlte Finanztransfer die tatsächlich entstandenen Kosten im Sinne des Punktes 7. übersteigt, hat der Kooperationspartner 1 einen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Differenzbetrags gegen die/den Kooperationspartner:in 2.
- 8.7 Ist aus den Tätigkeitsberichten ersichtlich, dass sich der Projektfortschritt nicht wie im Zeitplan vorgesehen entwickelt bzw. liegen die reinen Kosten unter den im Projektantrag bzw. in den Tätigkeitsberichten angegebenen Werten, so kann eine Rate reduziert werden. Bei Kostenunterdeckung werden die Mittel anteilig dem Projektcontrolling & Audit-Prozesses der FFG folgend, gekürzt. Mittel werden ebenfalls gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.
- 8.8 Der/die Kooperationspartner:in 2 hat für die Prüfung durch die FFG die Originalbelege sowie Dokumentationen der Zahlungsflüsse bereit zu stellen. Über den Zeitpunkt der Prüfung wird der/die Kooperationspartner:in 2 rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
- 8.9 Die FFG behält sich vor, die Auszahlung einer Rate aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen. Dies ausschließlich wenn und solange sachliche Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenleistungen nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).
- 8.10 Die Endabrechnung schließt jedenfalls die Geltendmachung nachträglicher Kosten aus.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 11/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

§ 9 BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

9.1 Projektspezifische Sonderbedingungen und Auflagen

Kooperationspartner:in	Auflage	Erfüllungszeitpunkt
Stadt Graz	Vor Auszahlung der Startrate ist eine Kontaktperson für die weitere Koordination der Begleitprozesse mit dem Städte-Management bekanntzugeben. Zudem müssen geeignete inhaltliche Ansprechpartner:innen in der kommunalen Organisation für die Koordination von Innovationsaktivitäten mit den Domainmanager:innen Mobilität und Energie definiert und bekanntgegeben werden.	vor Startrate
Stadt Graz	Vor Auszahlung der Startrate sind die Dittleistungen für Ambition 3 Lernumgebung / AP6 beginnend mit dem ersten Jahr konkret zu beschreiben.	vor Startrate
Stadt Graz	Mit Projektstart hat die Partnerstadt der FFG eine publizierbare, barrierefreie Kurzzusammenfassung der geplanten Tätigkeit vorzulegen.	vor Startrate
Stadt Graz	Die Partnerstadt ist verpflichtet, im Rahmen der ÖÖK mit dem vom BMK initiierten Begleitprozess zur Entwicklung einer einheitlichen Treibhausgasbilanzierung in Österreich zusammenzuarbeiten und ein entsprechendes Monitoring umzusetzen.	

§ 10 VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 10.1 Anträge zu Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form an die FFG per eCall erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 12/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 10.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen den Kooperationspartner:innen und Zustimmung der FFG in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.
- 10.3 Die Kooperationspartner:innen behalten sich insbesondere vor, während aufrechter Laufzeit der gegenständlichen ÖÖK die Eigenleistungen der jeweiligen Kooperationspartner:innen bei Eintritt einer der nachfolgenden Bedingungen zu ändern:
- Geplante Steigerung des Ambitionsniveaus über die derzeit genannten Ambitionsniveaus hinaus zur Erreichung des gemeinsamen Zieles;
 - Möglichkeit zur flächendeckenden Skalierung von erarbeiteten Lösungsbausteinen der Partnerstadt zur Erreichung des gemeinsamen Zieles;
 - Notwendigkeit von Änderungen bzw. Anpassungen aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen;
 - Änderungen der Rahmenbedingungen (insbesondere nationale bzw. EU-Ziele und Strategien, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien im Zusammenhang mit der Klimaneutralität für Städte 2030).

Eine Aufstockung des maximalen Ausgleichs tatsächlich entstandener Kosten kann insgesamt maximal Euro 5 Mio betragen.

§ 11 DATENSCHUTZ

- 11.1 Die Kooperationspartner:innen verpflichten sich bei der Erbringung der jeweiligen Eigenleistungen zur Einhaltung der für den Datenschutz relevanten Verpflichtungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG).
- 11.2 Der/die Kooperationspartner:in 2 nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs. 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO), von der FFG verwendet und an den Kooperationspartner 1 als Kooperationspartner:innen weitergegeben werden.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 13/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 11.3 Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs. 1 lit e DSGVO).
- 11.4 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die FFG sind unter www.ffg.at/datenschutz abrufbar.
- 11.5 Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Aufgaben- und Rollenverteilung sowie der Ausgestaltung der Verarbeitungen der personenbezogenen Daten im Rahmen der gegenständlichen Kooperation eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 26 DSGVO vorliegen kann. In diesen Fällen ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit entsprechend den Vorgaben der DSGVO mittels separatem Vertrag abzuschließen.

§ 12 HAFTUNG

- 12.1 Die Kooperationspartner:innen haften für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen obliegenden Eigenleistungen und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Jede:r Kooperationspartner:in haftet jeweils für die von ihr / ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden.

§ 13 GEISTIGES EIGENTUM

- 13.1 Soweit in Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung Werke iSd UrhG oder sonst geschützte Werke entstehen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 14/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 13.2 Der Kooperationspartner 1 erhält nicht ausschließliche, uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrechte (Werknutzungsbewilligungen iSd § 24 UrhG) an sämtlichen Arbeitsergebnissen von der/dem Kooperationspartner:in 2 im Rahmen der gegenständlichen Kooperation erbrachten Eigenleistungen (zB Bilder, Graphiken, Videos, Tonaufnahmen, Präsentationen, Berichte, Lösungsbausteine, Veranstaltungsdokumentationen, Monitoringergebnisse, Berechnungsmethoden/-tools für CO2 Emissionen oder andere Indikatoren, Webseitinhalt etc.), die bei der Durchführung der Kooperation entstehen, sowie – wenn zur Verwendung der Ergebnisse unbedingt erforderlich und nur in diesem Ausmaß – auch an bestehenden Schutzrechten von dem/der Kooperationspartner:in 2. Der Kooperationspartner 1 verpflichtet sich bei der Verwendung der Ergebnisse auf eine Quellenangabe zu achten. Der/die Kooperationspartner:in 2 leistet Gewähr dafür, dass seine/ihre Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind.
- 13.3 Der Kooperationspartner 1 ist weiters berechtigt, von diesen ihm eingeräumten Nutzungsrechten zu bestimmten Zwecken (insbesondere im Rahmen von Folgekooperationen) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen.
- 13.4 Die nach dieser Bestimmung eingeräumten Nutzungsrechte bleiben über die Geltungsdauer dieser Vereinbarung hinaus bestehen.

§ 14 GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Die Kooperationspartner:innen erkennen an, dass ihnen im gewöhnlichen Verlauf der Abwicklung des Vertrages Informationen im Zusammenhang mit dem/der jeweiligen Kooperationspartner:innen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen können, geschäftlich sensibel sein können, oder irgendeine sonstige geheime oder vertrauliche Information beinhalten können (gemeinsam die „Vertraulichen Informationen“), anvertraut, offenbart oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Kooperationspartner:innen werden während des aufrechten Vertrages solche vertraulichen Informationen geheim halten und streng vertraulich behandeln und nicht zu anderen Zwecken als nach Maßgabe dieses Vertrages verwenden.
- 14.2 Die Kooperationspartner:innen haben alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden. Die Kooperationspartner:innen haben alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für den/die jeweiligen Kooperationspartner:in oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen den Kooperationspartner:innen.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 15/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

§ 15 VORZEITIGE AUFLÖSUNGSRÜNDE

- 15.1 Den Kooperationspartner:innen steht das Recht zu, die Auflösung des Vertrages zu begehren, sowie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzulösen, ein solcher liegt insbesondere vor,
- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Eigenleistungen eines der Kooperationspartner:innen offensichtlich unmöglich machen;
 - wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, wie etwa die nicht dem Projektantrag in der Fassung vom 19.10.2022 bzw. dem Ausschreibungsleitfaden „Pionierstadt - Partnerschaft für Klimaneutrale Städte 2030 - Ausschreibungsleitfaden 2022 , Version 1.1“ bzw. den jährlichen Arbeitsplanungen samt Zeitplänen bzw. den zugestimmten Änderungen davon entsprechende Erbringung der festgelegten Eigenleistungen der Kooperationspartner:innen;
 - wenn die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Eigenleistungen nicht eingehalten werden;
 - wenn der/die Kooperationspartner:in 2 unmittelbar oder mittelbar Organen der FFG oder des Kooperationspartners 1, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
 - wenn einer der Kooperationspartner:innen selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt hat;
 - wenn die Kooperationspartner:innen am offenen Markt mehr als 20% der von der Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen (§ 10 Abs 3 Z 3 BVergG 2018);
 - wenn gerichtlich festgestellt werden sollte, dass die gegenständliche Vereinbarung die Tatbestandsmerkmale des Ausnahmetatbestands der öffentlich-öffentlichen Kooperation (iSd § 10 Abs 3 BVergG 2018; Art 12 Abs 4 Richtlinie 2014/24/EU) nicht erfüllt. Dies gilt auch für den Fall der Einleitung eines diese Vereinbarung betreffenden Vorabentscheidungs- oder Vertragsverletzungsverfahrens.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 16/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

- 15.2 Erklärt einer der Kooperationspartner:innen nach einer dieser Bestimmungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag, so verlieren beide Kooperationspartner:innen gegenseitig den Anspruch auf Erbringung von Eigenleistungen. Insbesondere verliert der/die Kooperationspartner:in 2 den Anspruch auf Kostenausgleich, soweit sie nicht bereits eine für den Kooperationspartner 1 verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit binnen vier Wochen ab Auflösung des Vertrags zurück zu erstatten. Jedenfalls steht jenem/jener Partner:in, der/die den Kündigungsgrund bzw. die Unzumutbarkeit für den anderen Partner verwirklicht hat, aus der vorzeitigen Kündigung kein Anspruch auf Schadenersatz oder sonstigen Ausgleich zu.

§ 16 ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- 16.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- 16.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Alsergrund sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.
- 16.4 Rechtgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden. Der Schriftform genügen eine Übermittlung per eCall, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung.

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 17/19
Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Hinweis: die elektronische Signatur des Dokuments finden Sie auf der letzten Seite

VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 18/19

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Henrietta Egerth-Stadlhuber
Geschäftsführerin

15.03.2023 14:02:13

Osterreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, 1090 Wien

Dieses Dokument ist digital signiert. Die verwendete Signatur hat
gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23.07.2015
die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.

Prüfung der Signatur:
<https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html>



Klaus Pseiner
Geschäftsführer

16.03.2023 07:47:10

Osterreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, 1090 Wien

Dieses Dokument ist digital signiert. Die verwendete Signatur hat
gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23.07.2015
die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.

Prüfung der Signatur:
<https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html>



VERTRAG: FO999900061_14032023_115847040

Seite 19/19

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW

Annahmeerklärung zum Vertrag mit der Id FO999900061_14032023_115847040

Projektname (Gegenstand des Vertrages): Klimapionierstadt Graz
Geschäftsfallnummer/eCall Antragsnummer: FO999900061/46171379

VertragspartnerIn

Name: Stadt Graz
Adresse: 8011 Graz, Europaplatz 20
Firmenbuchnummer: -

Der/Die Vertragspartner:in bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen, uneingeschränkt zu akzeptieren und den oben bezeichneten Vertrag ohne Vorbehalte anzunehmen.

Vertragspartner:in

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion
bitte in Blockschrift hinzufügen)